



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am **25. und 26. November 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den **25. und 26. November 2023** unter Telefon **08323/2121** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 25. November 2023: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 26. November 2023: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524, und
Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 25. November 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 26. November 2023: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 26. November 2023: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 25. November 2023: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 26. November 2023: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Landratsamt Oberallgäu 13.11.2023
SG 22 - Umwelt und Natur -

BImSchG;

Anlage der Firma Greiter Bau- und Transport GmbH zur Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 634/2, 842/9, 613/2, Gmkg. Stein, Stadt Immenstadt
Antrag auf Errichtung und Betrieb sechs weiterer Lagerhallen zur Grobsortierung der Abfälle und auf Errichtung und Betrieb einer LKW-Waage

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Greiter Bau- und Transport GmbH beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 634/2, 842/9, 613/2 Gemarkung Stein, Stadt Immenstadt. Die geplante Änderung umfasst den Bau von sechs Lagerhallen und einer LKW-Bodenwaage. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. Nr. 8.9.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die Baumaßnahme im Bereich des Gewerbegebietes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Hannes Linder Az.: SG 22.1-171/4-382-5 L1 280

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.11.2023 (Bpl. Nr. 1081/22) Erweiterung Hotel Krone inklusive Tiefgarage, Rottachbergstraße 1 in Immenstadt i. Allgäu, (Fl.Nr. 20/2, 20/3, 32/6, 32/7), Gemarkung Stein i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner **Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in **86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**
Postfachanschrift: **Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**
Hausanschrift: **Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsam-

tes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, eingesehen werden.

Markus Haug 283

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14.11.2023, 142-So/OA-Q2471
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Sontheim
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350,
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Istvan Skulteti, zuletzt wohnhaft in: Ludwig-Maier-Weg 8, 87534 Oberstaufen
Fahrstellnummer: VSSZZ1PZAR040246, amtl. Kennz.: OA-Q2471

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 14.11.2023, 142-SF-So/OA-Q2471, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 14.11.2023, 142-SF-So/OA-Q2471, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: M. Sontheim 281

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Blaichach (Benutzungssatzung gemeindliche Kita's)

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Blaichach und verstehen sich als Angebot für Kinder und deren Eltern und schließlich auch zu den gegebenen vielfältigen Bedürfnissen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Kindertageseinrichtungen werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindesin mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigen die Kindertageseinrichtungen die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewähren allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördern die Persönlichkeitsentwicklung, sowie soziale Verhaltensweisen und versuchen, Entwicklungsmängel auszugleichen.

Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. Das Nähere hierzu ist im „Pädagogischen Konzept“ unserer Einrichtungen festgelegt.

Die Kindertageseinrichtungen unterstützen, ergänzen und begleiten die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Damit erfüllen sie einen von Gesellschaft und Staat anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Kindertageseinrichtungen beraten die Sorgeberechtigten zu den wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Die Gemeinde Blaichach ist als Trägerin der Einrichtungen verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG betreibt die Gemeinde Blaichach Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder der Gemeinde Blaichach (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)).

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind familienergänzende und -unterstützende Einrichtungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG und § 3 AVBayKiBiG (Erziehungspartnerschaft). Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

a) Kinderkrippengruppe(n) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres.

b) Kindergartengruppe(n) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren (frühestens mit 2 Jahren und 8 Monaten nach Rücksprache mit der Gemeinde Blaichach) bis zur Einschulung.

(4) Die Kindertageseinrichtungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und im Übrigen nach den Regeln dieser Einrichtungsordnung geführt.

(5) Das einzelne Betreuungsverhältnis wird auf Basis dieser Einrichtungsordnung in einem gesonderten privatrechtlichen Betreuungsvertrag (§ 7 Abs. 8) zwischen der Gemeinde und dem Personensorgeberechtigten geregelt.

(6) Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.08. des folgenden Jahres.

(7) Die Kindertageseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde Blaichach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Kindergartenbeitrag

(1) Die Höhe des Kindergartenbeitrags und der sonstigen Kosten, dessen Staffe lung und ggf. auch besondere Ermäßigungen werden von der Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderats gesondert festgesetzt. Die entsprechenden Kindergartenbeiträge werden in den Kindertageseinrichtungen an allgemein zugänglicher Stelle veröffentlicht.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für jedes im Kindergarten aufgenommene Kind. Das Nähere hierzu regelt die Gemeinde gemäß Absatz 1.

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Kindergartenbeitrag angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(4) Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.

(5) Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(6) Der Kindergartenbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Gemeindegasse Blaichach per Lastschriftverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

(7) Der monatliche Beitrag setzt sich zusammen aus dem Kindergartenbeitrag in der gebuchten Stundenkategorie, den Kosten für die Verpflegung (§ 4), dem Spielgeld (Beteiligung an den Kosten für Spiel- und Bastelmaterial) sowie dem Getränkegeld (Beteiligung an den Kosten für Getränke). Der sich daraus ergebende individuelle Beitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird in dem mit den Eltern oder sonst Sorgeberechtigten eines Kindes geschlossenen Betreuungsvertrag festgehalten.

(8) Der Beitrag für die Kinderkrippe wird von allen Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs (3 Jahre alt) erhoben, auch wenn sie bereits den Kindergarten besuchen. Ab dem Monat in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden kann der Beitrag für den Kindergarten erhoben werden, wenn sie in die entsprechende Gruppe gehen.

(9) Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

(10) Schuldner des Beitrags sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(11) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag beim Landratsamt gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

(12) Auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten kann die Gemeinde im Einzelfall über den Erlass einer Betreuungsgebühr entscheiden. Der Antrag muss mit einer Begründung versehen sein.

(13) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Beitragsermäßigung gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die im Rahmen des Betreuungsvertrags verbindlich für das Mittagessen angemeldet sind, können in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür werden zusätzlich als gesonderter Bestandteil des Beitrags für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 5 Elternbeitrat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeitrat eingerichtet. Der Elternbeitrat wird in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahrs (§ 1 Abs. 6), spätestens bis 15. Oktober eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr gebildet.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme in eine der Kindertagesstätten ist grundsätzlich nur innerhalb der Anmeldezeit möglich. Sie beginnt am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Januar eines Jahres.

(2) Eine spätere Antragstellung, insbesondere eine Antragstellung während des laufenden Betriebsjahres, ist nur in Ausnahmefällen möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr eingetragen sind.

(3) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Wird von der Gemeinde die Möglichkeit zur Anmeldung über das gemeindliche Bürgerservice-Portal (Kitaplaz) eröffnet, so hat die Anmeldung über dieses Portal erfolgen.

(4) Dabei sind die Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Blaichach nach Art. 21 des BayKiBiG zur Geltendmachung der individuellen kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Gleiches gilt für die Unterlagen, die nach Art. 22 BayKiBiG zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der auswärtigen Wohnsitzgemeinde des Kindes erforderlich sind.

(5) Die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung ist ebenfalls bei der Anmeldung vorzulegen (Art. 9b Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

(6) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die hinsichtlich der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(7) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, gilt für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche, beziehungsweise 4 Stunden pro Tag (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayKiBiG).

(8) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 6).

(9) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 7 Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden und orientiert sich in Abhängigkeit von freien Plätzen am Bedarf der Eltern.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und in Rücksprache mit dem Träger der Einrichtung.

(3) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen in der Gemeinde gleichzeitig beworben, so erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme außerdem in Abstimmung mit der weiteren Einrichtung.

(4) Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme balmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Die bei der Aufnahme angegebenen persönlichen Daten der Personensorgeberechtigten sind auf Aktualität zu prüfen stets aktuell zu halten. Änderungen sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes können in berechtigten Zweifelsfällen und unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht hierfür geeignete Nachweise angefordert werden.

(7) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(8) Die Eltern müssen für die Aufnahme einen Betreuungsvertrag abschließen, sowie einen Buchungsbeleg ausfüllen, in dem die Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festgesetzt werden. Die Buchungszeit entspricht dem gesamten Aufenthalt vom Betreten bis zum Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Blaichach haben, erfolgt bis zur Schaffung eines allumfassenden bedarfsgerechten Angebotes nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 9 zusätzliche Regelungen trifft.

Aufgenommen werden:

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, wenn das bereits betreute Kind noch eine angemessene Zeit, in der Regel mindestens weitere drei Monate, in der Einrichtung verbleibt

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchstaben a) bis e) dieser Satzung erfüllen, dabei werden im Konkurrenzfall zunächst Plätze an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Danach noch verbleibende Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchstaben f) und g) zutreffen. Bei der Reihenfolge der Zuteilung von Plätzen kann eine Auswahl nach Altersstufen getroffen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 und 2.

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Blaichach haben (auswärtige Kinder), entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Blaichach. Auswärtige Kinder werden nur aufgenommen, solange und soweit nach der Vergabe nach Abs. 2 noch freie Plätze verfügbar sind. Der Betreuungsvertrag für die Aufnahme gilt dann im Regelfall lediglich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls danach ein weiterer Verbleib in der Einrichtung gewünscht ist, muss ein erneuter Antrag gestellt werden, wobei dann wiederum zu prüfen ist, ob und inwieweit ein freier Platz für auswärtige Kinder verfügbar ist. Dabei hat das bisher in dieser Einrichtung betreute auswärtige Kind wiederum Vorrang vor neuen auswärtigen Kindern.

§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Kindergartenplatz wird nur bis zum Ende des Betreuungsjahrs und i.d.R. bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach § 8 Abs. 2.

(4) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet, können unabhängig von den Kriterien des § 8 nach näherer Prüfung des Einzelfalls vorrangig aufgenommen werden. Dabei kann auch eine nur vorübergehende Aufnahme eine geeignete Maßnahme zur Behebung des Notfalls darstellen.

§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zu dem von der Kindergartenleitung schriftlich gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Kostenpflicht bleibt unabhängig davon bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Kita St. Magnus:
Die Kinderkrippe ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kernzeit täglich: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Kindergarten ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kernzeit täglich: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Kita Hummelnest:
Der Kindergarten ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kernzeit täglich: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(3) Kita Sonnenlicht:
Die Kinderkrippe ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kernzeit täglich: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
22.3-647/2-06/15a

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Mitte) von Fluss-km 106,9 (südl. Stadtgrenze Kempten) bis Fluss-km 122,2 (Höhe Thanners) auf dem Gebiet der Gemeinde Waltenhofen, der Gemeinde Durach und des Marktes Sulzberg im Landkreis Oberallgäu

Anlagen:
1 Übersichtskarte Ü8 (M 1 : 25.000)
8 Detailkarten K62-K69 (M 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

(1) In der Gemeinde Waltenhofen, in der Gemeinde Durach und im Markt Sulzberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in den Gemeindeverwaltungen (für deren jeweiligen Bereich) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

**§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

**§ 4
Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5
Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.05.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7
Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

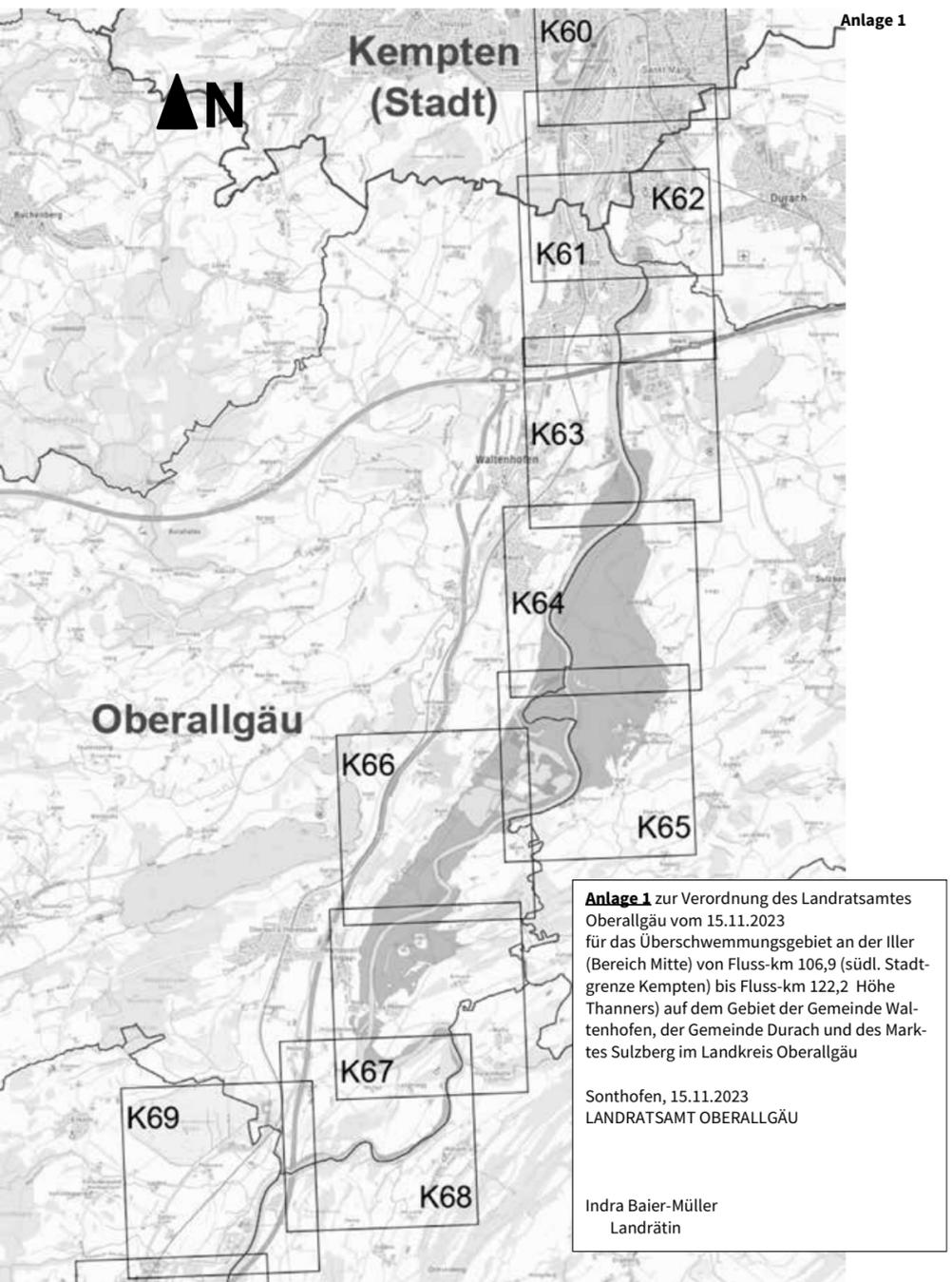
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 15.11.2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

285



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 15.11.2023 für das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Mitte) von Fluss-km 106,9 (südl. Stadtgrenze Kempten) bis Fluss-km 122,2 Höhe Thanners) auf dem Gebiet der Gemeinde Waltenhofen, der Gemeinde Durach und des Marktes Sulzberg im Landkreis Oberallgäu

Sonthofen, 15.11.2023
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Indra Baier-Müller
Landrätin

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
22.3-647/2-03/15

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Nord) von Fluss-km 76,8 (Landkreisgrenze Unterallgäu) bis Fluss-km 95,8 (nördl. Stadtgrenze Kempten) auf dem Gebiet des Marktes Altusried, des Marktes Dietmannsried und der Gemeinde Lauben im Landkreis Oberallgäu

Anlagen:
1 Übersichtskarte Ü 7 (M 1 : 25.000)
9 Detailkarten K47 – K55 (M 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

(1) Im Markt Altusried, im Markt Dietmannsried und in der Gemeinde Lauben wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in den Gemeindeverwaltungen (für den jeweiligen Bereich) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

**§ 4
Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5
Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.05.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7
Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

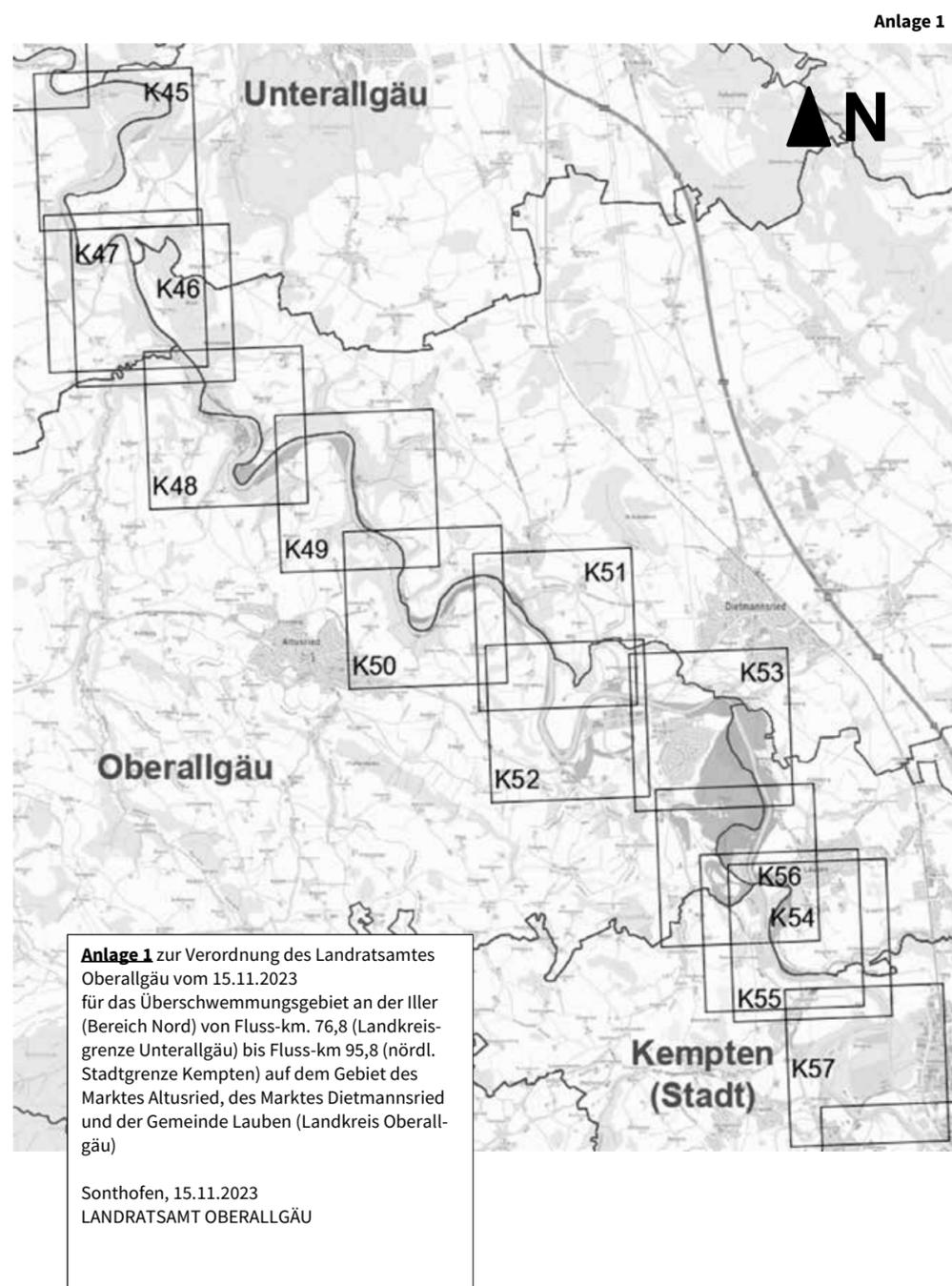
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 15.11.2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

286



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 15.11.2023 für das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Nord) von Fluss-km. 76,8 (Landkreisgrenze Unterallgäu) bis Fluss-km 95,8 (nördl. Stadtgrenze Kempten) auf dem Gebiet des Marktes Altusried, des Marktes Dietmannsried und der Gemeinde Lauben (Landkreis Oberallgäu)

Sonthofen, 15.11.2023
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Indra Baier-Müller
Landrätin

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
22.3-647/2-06/15

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerursprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

Anlagen:
2 Übersichtskarten U8 - U9 (M 1 : 25.000)
17 Detailkarten D67 – D83 (M 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

(1) In der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und dem Markt Oberstdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet).
Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung

beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in den Gemeindeverwaltungen (für deren jeweiligen Bereich) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jähr-

lichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

**§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

**§ 4
Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5
Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

**§ 6
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.05.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7
Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

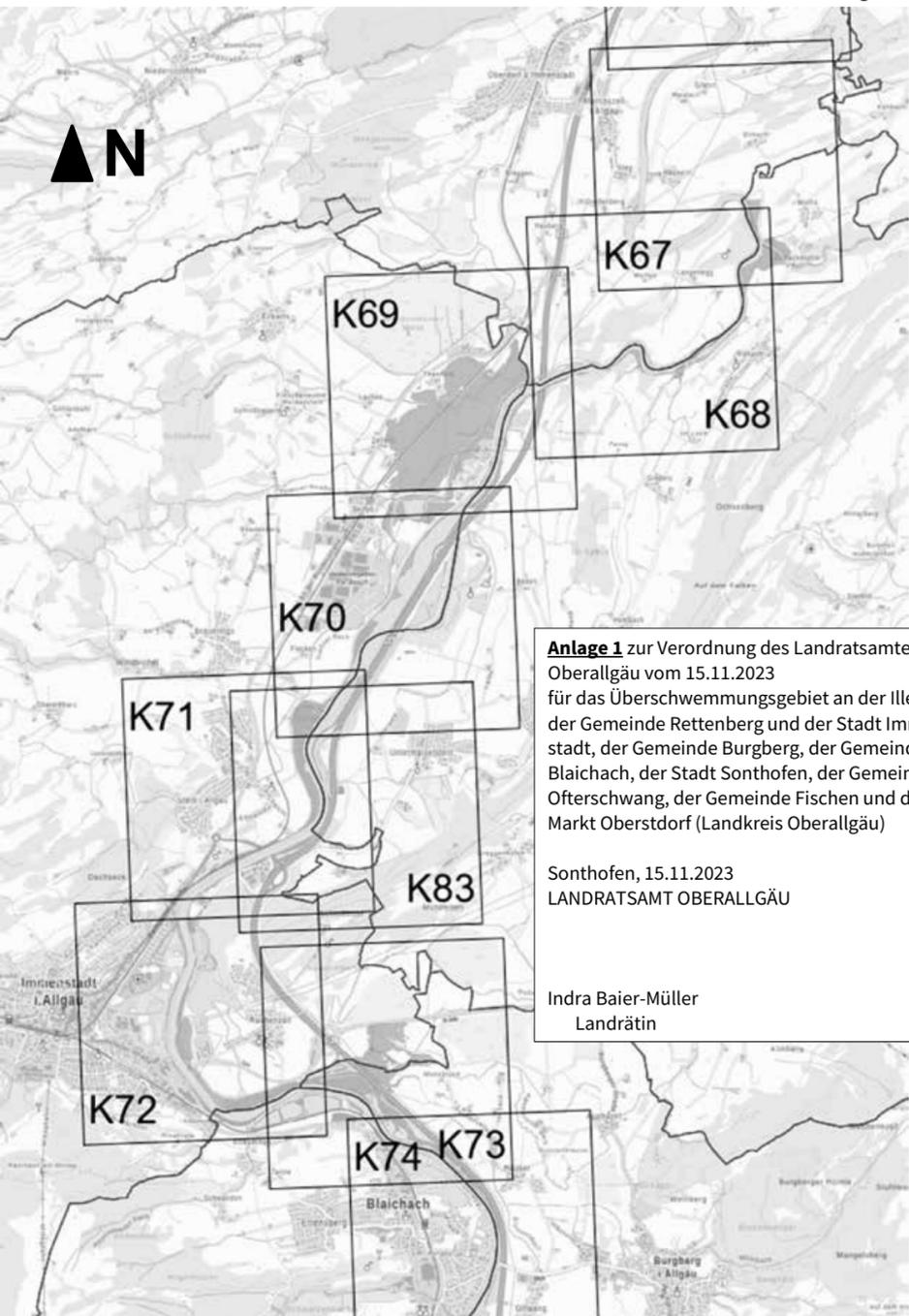
Sonthofen, den 15.11.2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

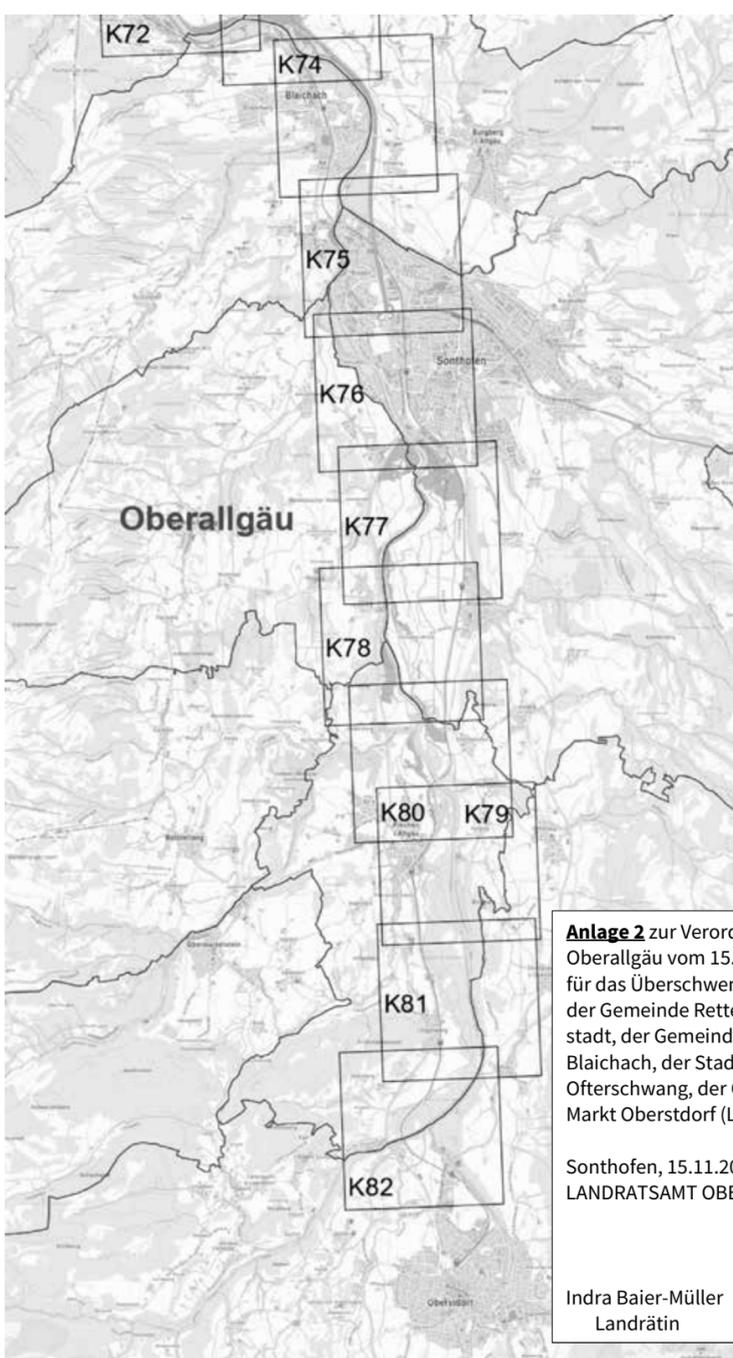
287

Anlage 1



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 15.11.2023 für das Überschwemmungsgebiet an der Iller in der Gemeinde Rettenberg und der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und dem Markt Oberstdorf (Landkreis Oberallgäu)
Sonthofen, 15.11.2023
LANDRATSAMT OBERALLGÄU
Indra Baier-Müller
Landrätin

Anlage 2



Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 15.11.2023 für das Überschwemmungsgebiet an der Iller in der Gemeinde Rettenberg und der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und dem Markt Oberstdorf (Landkreis Oberallgäu)
Sonthofen, 15.11.2023
LANDRATSAMT OBERALLGÄU
Indra Baier-Müller
Landrätin